

Bekanntmachung
gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co.KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Frank Bohle u. Benedikt Ludwig mit Sitz in 59929 Brilon, Radlinghauser Straße 7 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 28.04.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW in Brilon-Madfeld auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2	8194481.1	Madfeld	23	16, 12, 17

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163 mit 164 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 5.700 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projekturzbeschreibung N 163
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung
3	Kosten	Herstellkosten (Betriebsgeheimnis)
4	Standort und Umgebung	Übersicht Windpark „Hamm-Stemmel“, Topografische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde, Transport, Zuwegung, Kranforderung
5	Anlagenbeschreibung	Bestätigungsschreiben Typenprüfung – NORDEX Windenergieanlage N 163, Technische Beschreibung – Nordex Windenergieanlage N163/5.X, Übersichtszeichnung N 163, Abmessung Gondel und Blätter
6	Stoffe	Wassergefährdende Stoffe NORDEX Windenergieanlage N 163, Getriebeölwechsel Nordex Windenergieanlage, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Anlagentyp N 163, Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetriebnahme einer NORDEX N 163
8	Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und	Schallgutachten; Bericht Nr. 216094-03.03 –

	sonstigen Immissionen	Koetter vom 02.10.2020, Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte N 163, Oktav-Schalleistungspegel, Option Serrations an Nordex-Blättern, Schattenwurfprognose; Bericht Nr. 216094-04.03 Koetter vom 02.10.2020, Turbulenzgutachten; Bericht I17-SE-2020-450 vom 30.10.2020
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – Nordex Blitzschutz, Technische Beschreibung – Nordex Grundlagen Brandschutz, Technische Beschreibung – Maßnahmen Eisansatz, Technische Beschreibung – Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Kennzeichnung Gefahrenfeuer, Technische Beschreibung – Nordex Sichtweitenmessung, Flucht- und Rettungsplan, IDD-Blade Rotorblatt-Eisdetektion
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz & Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Sicherheitshandbuch in und auf Nordex-Windenergieanlagen, Technische Beschreibung Befahranlage
12	Brandschutz	Nordex-Brandschutzkonzept, Nordex-Flucht und Rettungsweg, Nordex Brandmeldesystem Gondel, Nordex Feuerlöschsystem, Brandschutztechnische Analyse, Brandschutzkonzept; Bericht Nr. 0292001 – Kramps Ingenieure vom 06.04.2020
13	Störfallverordnung – 12. BImSchG	Hinweis zur Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Rückbauaufwand für Windenergieanlagen (Betriebsgeheimnis), Beispiele Rückbauaufwand (Betriebsgeheimnis), Herstellererklärung Vorläufige Materialzusammenstellung (Betriebsgeheimnis), Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung (Betriebsgeheimnis)
15	Sonstiges	UVP-Bericht; Landschaft und Plan vom 30.10.2020, Landschaftspflegerischer Begleitplan; Landschaft und Plan vom 07.04.2020, Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung; Landschaft und Plan vom 10.05.2017, Plan Bestandeingriff; Landschaft und Plan vom 02.03.2020, Bewertung des Landschaftsbild; Landschaft und Plan vom 02.03.2020, Ausgleichsflächenübersicht; Landschaft und Plan vom 02.03.2020, Artenschutzrechtliche Prüfung; Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer vom 27.03.2020, Hydrogeologisches Gutachten; Projekt-Nr: 99821 – GUV vom 05.05.2020

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können innerhalb der Auslegungsfrist vom **15.12.2020** bis einschließlich **14.01.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen

über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie der Stadt Brilon, Fachbereich IV 61 – Stadtplanung, Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Brilon sind:

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794150 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.12.2020** bis **15.02.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung

pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 14.04.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 08.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40191-2020-04

Im Auftrag
gez. Reinsch